

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 857/2004 DES RATES**vom 29. April 2004**

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten
für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten
der Europäischen Gemeinschaften in den neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Mai 2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,
insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. °723/2004², insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und den Anhang XI des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² ABl. L 124 vom 27. April 2004, S. 1.

in der Erwägung nachstehenden Grundes:

Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 sollten die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gemäß Anhang XI des Statuts für diese Staaten berechnet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 werden die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten mit dienstlicher Verwendung in einem der nachfolgend aufgeführten Staaten wie folgt festgelegt:

Zypern	88,0
Tschechische Republik	88,8
Estland	77,5
Ungarn	81,9
Lettland	76,1
Litauen	77,6
Malta	88,0
Polen	72,4
Slowenien	84,9
Slowakien	83,8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL
